

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 516 11/DW 3280 - DVR-0029874(001)

BK 382/98

Wien, 1998 12 16

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	112 - GE / 19 98
Datum:	17. Dez. 1998
Verteilt	17.12.98

D. Hajek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnisgesetz (AVHG) geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze geändert werden, Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 3. November 1998, GZ: 51.013/10-1/98, wird in offener Frist seitens des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Stellungnahme abgegeben:

In § 22 des Entwurfes werden (im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage) die Entlassungsgründe taxativ aufgezählt.

In Ziffer 8 dieser Bestimmung wird als Entlassungsgrund angesehen, wenn der Arbeitnehmer sich einer gerichtlich strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Arbeitgebers unwürdig erscheinen läßt.

Nach der bisherigen Rechtslage im Angestelltengesetz (§ 27 Ziffer 1) genügt eine Handlung, die den Dienstnehmer des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt.

Wenn nunmehr bei taxativer Aufzählung der Entlassungsgründe die Vertrauensunwürdigkeit auf gerichtlich strafbare Handlungen beschränkt wird, werden die berechtigten Interessen der Tendenzbetriebe, insbesondere auch der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, nicht berücksichtigt.

Nach geltender Lehre stellt einen Entlassungsgrund dar, wenn z.B. ein Dienstnehmer Handlungen begeht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt, insbesondere Handlungen, welche gegen die Grundinteressen des Tendenzschutzbetriebes gerichtet sind.

Anzuführen ist z.B. der Übertritt von einer gesetzlich anerkannten Kirche zu einer anderen bei Beschäftigung in der Verkündigung der kirchlichen Lehre, in der Pastoral oder im Apostolat. Tritt z.B. ein Dienstnehmer der Katholischen Kirche, der als Pastoralassistent oder Religionslehrer tätig ist, zu einer anderen Glaubensgemeinschaft über oder wird zum Anhänger einer Sekte, so ist dies eine Handlung, welche geeignet ist, ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen zu lassen.

Das Gleiche gilt für den vor der staatlichen Behörde nach den Bestimmungen über das Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse erklärten Austritt aus einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

Es wird daher bezüglich der Bestimmung § 22 Ziffer 8 AVHG dringend beantragt, die Wortgruppe „gerichtlich strafbaren“ zu streichen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.



Mit freundlichen Grüßen

Michael Wilhelm

(Msgr. Dr. Michael Wilhelm)

Sekretär
der Bischofskonferenz